

**Ordnung des Institutes für Soziologie
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz
Vom 28. Mai 2017**

Auf Grund von § 27 Abs. 3 Satz 3 der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Juni 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 8/2013, S. 116), die durch Artikel 1 der Satzung vom 5. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 43/2014, S. 1956) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz am 12. April 2017 die nachfolgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

§ 1	Rechtsstellung
§ 2	Aufgaben
§ 3	Mitglieder und Angehörige
§ 4	Organe
§ 5	Vorstand
§ 6	Geschäftsführender Direktor
§ 7	Mitgliederversammlung
§ 8	Schlussbestimmungen

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in femininer Form führen (§ 3 Abs. 4 SächsHSFG).

**§ 1
Rechtsstellung**

Das Institut für Soziologie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz unter der Verantwortung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das Institut für Soziologie unterstützt innerhalb der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften die Durchführung, Förderung und Koordinierung von Forschung und Lehre auf den Fachgebieten der Soziologie und der Gesundheitsforschung.
- (2) Aufgabe des Institutes ist insbesondere, die organisatorisch-technischen Voraussetzungen für die Forschungs- und Lehrtätigkeit auf den genannten Fachgebieten zu schaffen sowie die Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die interfakultäre Zusammenarbeit zu fördern.
- (3) Die Befugnisse der beteiligten Professuren werden durch das Institut nicht berührt.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Institutes sind:
 1. die Inhaber der Professuren für Soziologie mit dem Schwerpunkt soziologische Theorien, Soziologie mit dem Schwerpunkt Gesundheitsforschung, Soziologie mit Schwerpunkt Arbeit und Organisation und Soziologie mit Schwerpunkt Empirische Sozialforschung sowie der Juniorprofessuren für Epidemiologie

- und Techniksoziologie mit dem Schwerpunkt Internet und Neue Medien,
2. die ihnen organisatorisch zugeordneten Hochschullehrer (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG), akademischen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSFG), sonstigen Mitarbeiter (§ 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsHSFG) und studentischen Hilfskräfte (§ 57 Abs. 1 SächsHSFG) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden,
 3. sonstige durch Beschluss des Fakultätsrates dem Institut als Mitglieder zugeordnete Personen.
- (2) Angehörige des Institutes sind durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften dem Institut zugeordnete Personen, die Angehörige der Technischen Universität Chemnitz im Sinne des § 49 Abs. 2 SächsHSFG oder § 49 Abs. 3 SächsHSFG in Verbindung mit der Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz sind.
- (3) Die Mitglieder und Angehörigen des Institutes haben das Recht, im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen dessen Einrichtungen zu nutzen. Sie sind vor allen Entscheidungen der Organe des Institutes anzuhören, die sie unmittelbar betreffen.

§ 4

Organe

Organe des Institutes sind:

1. der Vorstand,
2. der geschäftsführende Direktor und
3. die Mitgliederversammlung.

§ 5

Vorstand

- (1) Das Institut wird durch einen Vorstand geleitet, der aus den Inhabern der Professuren sowie der Juniorprofessuren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, drei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter, davon ein Inhaber einer entfristeten Funktionsstelle, und einem Vertreter der sonstigen Mitarbeiter besteht.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitglieder des Institutes der jeweiligen Mitgliedergruppe für die Dauer von drei Jahren gewählt, soweit sie dem Vorstand nicht bereits kraft Satzung angehören. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
- (3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Institutes von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch das Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz, die Ordnung der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften oder diese Institutsordnung nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Anträge auf Einstellung von Mitarbeitern, die dem Institut zugewiesen werden sollen,
 2. die Entscheidung über den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, die dem Institut zugewiesen sind,
 3. die Entscheidung über die Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume und Sachmittel sowie über Haushaltsangelegenheiten, insbesondere über die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Haushaltsmittel,
 4. Stellungnahmen zu geplanten Baumaßnahmen,
 5. Koordinierung der Lehrinhalte und der Lehrtätigkeit in den vom Institut betreuten Fachgebieten,
 6. Förderung des Informationsaustausches über Stand und Planung von Forschungsvorhaben,
 7. Abstimmung von Forschungsvorhaben zwecks gemeinsamer Nutzung von Personal- und Sachmitteln,
 8. Stellungnahme zu Drittmittelprojekten (§ 46 SächsHSFG), soweit dafür Personal- oder Sachmittel des Institutes beansprucht werden,
 9. Vorschlag an den Fakultätsrat zur Bestellung des geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters,
 10. Vorschläge an den Fakultätsrat zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von

Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.

- (5) Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen einberufen wird.
- (6) Zu den nichtöffentlichen Vorstandssitzungen können nach Bedarf auch Sachverständige hinzugezogen werden.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend.
- (8) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten über Lieferungen und Leistungen sowie der Abschluss von Dienstverträgen sind der Zentralen Universitätsverwaltung vorbehalten. Der geschäftsführende Direktor hat ein Vorschlagsrecht, das er unmittelbar gegenüber der Zentralen Universitätsverwaltung (Dezernat 2 bzw. Dezernat 3) ausübt.

§ 6

Geschäftsführender Direktor

- (1) Der geschäftsführende Direktor und sein Stellvertreter werden vom Dekan auf Vorschlag des Fakultätsrates für die Dauer von drei Jahren in der Regel aus dem Kreis der dem Institut angehörenden Professoren bestellt (§ 27 Abs. 3 der Grundordnung). In besonderen Fällen können auch dem Institut angehörende Juniorprofessoren bestellt werden. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig.
- (2) Der geschäftsführende Direktor verwaltet das Institut nach Maßgabe der Institutsordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Wenn dringlicher Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der geschäftsführende Direktor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung treffen. Er muss den Vorstand hierüber spätestens bei der nächsten ordentlichen Sitzung unterrichten.
- (4) Der geschäftsführende Direktor beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzungen. Er führt dessen Beschlüsse aus. Er kann durch seinen Stellvertreter vertreten werden.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Institutes (§ 3 Abs. 1) sowie drei durch die Fachschaft bestimmten Studierenden der vom Institut verantworteten Studiengänge.
- (2) Die Mitglieder der Mitgliederversammlung (Absatz 1) sind berechtigt, an Sitzungen der Mitgliederversammlung mit Rede-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Beratung zum Lehrangebot des Institutes sowie entsprechende Empfehlungen und Planungen an die jeweilige Studienkommission und den Studiendekan,
 2. die Koordination von Forschungsprojekten und eventuellen Empfehlungen an die verantwortlichen Projektleiter sowie den Vorstand des Institutes,
 3. Empfehlungen zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen innerhalb und außerhalb der Technischen Universität Chemnitz an den Vorstand des Institutes,
 4. Empfehlungen an den Dekan zu Lehr- und Forschungsberichten,
 5. Stellungnahmen zu Vorschlägen des Vorstandes zur Änderung dieser Institutsordnung und zum Erlass von Benutzungsordnungen für Einrichtungen des Institutes.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates entsprechend. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Semester statt und wird durch den geschäftsführenden Direktor geleitet. Auf Wunsch von mindestens fünf Mitgliedern des Institutes können weitere Sitzungen einberufen werden.

§ 8**Schlussbestimmungen**

Diese Institutsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des Institutes für Soziologie der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 18. März 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz Nr. 10/2011, S. 593) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 12. April 2017 und der Genehmigung des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 17. Mai 2017.

Chemnitz, den 28. Mai 2017

Der Dekan
der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Josef Krems